

Tageselternverein (TEV) Adliswil
Ausserfamiliäre Kinderbetreuung
8134 Adliswil, Telefon: 076 345 81 34
tageselternverein-adliswil@gmx.ch
www.tageselternverein-adliswil.ch



Reglement Kinderbetreuung

des

Tageselternvereins Adliswil (TEV)

Inhaltsverzeichnis

1. Betreuung.....	3
1.1. Grundsätzliches	3
1.2. Aufnahmebestimmungen	3
1.3. Anmeldung.....	3
1.4. Vermittlungsbeginn	3
1.5. Betreuungsvertrag	3
1.6. Betreuungsumfang.....	3
1.7. Betreuungszeiten / Bringen und Holen	3
1.8. Eingewöhnung	4
1.9. Mittagsbetreuung	4
1.10. Übernachtungen.....	4
1.11. Wochenende	4
1.12. Übernahme von bestehenden Verhältnissen	4
1.13. Absenzen des Tageskindes	4
1.14. Krankheit / Unfall des Tageskindes.....	4
1.15. Absenzen der Betreuungsperson Tagesfamilie	5
1.15.1. Ferien der Betreuungsperson Tagesfamilie.....	5
1.16. Kündigung	5
1.16.1. Betreuung während der Kündigungsfrist	5
1.16.2. Gründe für eine fristlose Kündigung	5
2. Finanzielles	5
2.1. Berechnungsgrundlage.....	5
2.2. Abrechnungsformular.....	6
2.3. Rechnungstellung	6
3. Versicherungen	6
4. Sonstiges	6
4.1. Zusammenarbeit	6
4.2. Schweigepflicht	6
4.3. Beschwerden	6
4.4. Inkrafttreten.....	6

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Dokument zur Bezeichnung von Personen hauptsächlich die weibliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Die bisherige Bezeichnung Tagesmutter/Tagesvater wird neu durch die Funktionsbezeichnung „Betreuungsperson Tagesfamilie“, Kurzform Betreuungsperson, ersetzt. Die Funktionsbezeichnung Betreuungsperson ist eine etablierte Bezeichnung, die vom Verband kibesuisse verwendet wird.

1. Betreuung

1.1. Grundsätzliches

Die Eignung der Betreuungsperson wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von kibesuisse geprüft. Erfüllt die Betreuungsperson diese Kriterien nicht, wird mit ihr kein Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Die Betreuungsperson ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder auftauchende Probleme zu lösen.

1.2. Aufnahmebestimmungen

Im Tageselternverein Adliswil (TEV) werden in der Regel Kinder ab 12 Wochen bis 12 Jahren betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum. Schulkinder bis 16 Jahre können auch nur die Mittagsbetreuung benützen.

1.3. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann auf der Homepage (www.tageselternverein-adliswil.ch) heruntergeladen werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

1.4. Vermittlungsbeginn

Für Neueintritte wird eine einmalige Einschreibgebühr verrechnet. Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind und die Einschreibgebühr überwiesen wurde.

1.5. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag wird mit gegenseitiger Unterzeichnung zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuungsperson und VermittlerIn rechtsgültig. Das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Die Erziehungsberechtigten müssen die Betreuungspersonen und die Vermittlungs-/Geschäftsstelle über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) schriftlich informieren. Das bei Vertragsabschluss den Erziehungsberechtigten zugestellte Gesundheitsblatt/Medikamentenblatt wird von ihnen ausgefüllt und nach Unterzeichnung der Geschäftsstelle unterzeichnet retourniert.

1.6. Betreuungsumfang

Der vereinbarte Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten sind verbindlich. Eine vorübergehende Reduktion ist ausgeschlossen.

1.7. Betreuungszeiten / Bringen und Holen

Für die Tageskinder gilt in der Regel eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden am Stück pro Woche (bis Kindergarteneintritt).

Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Änderungen (Erhöhung oder Reduktion) der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten werden ebenfalls schriftlich festgehalten.

Vereinbarte Änderungen des Betreuungsumfanges führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Betreuungsperson mindestens z.B. zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen, wie auch abzuholen.

1.8. Eingewöhnung

Das Kind, das sich in zwei Familien zu Recht finden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit beginnt bei Vertragsbeginn und dauert längstens 10 Arbeitstage. Diese gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt

1.9. Mittagsbetreuung

Die Betreuung, die nur über Mittag stattfindet (2 Betreuungsstunden + Mahlzeit) wird pauschal vergütet (siehe Tarifordnung). Diese Regelung ist ausschliesslich für Kindergarten- und Schulkinder möglich.

1.10. Übernachtungen

Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen und nach Absprache bei der Betreuungsperson übernachten. Die Übernachtung wird pauschal abgerechnet (siehe Tarifordnung) und bezieht sich auf die Zeit von 20.00 Uhr (abends) bis 6.00 Uhr (morgens).

1.11. Wochenende

In Absprache mit der Betreuungsperson kann das Tageskind auch übers Wochenende (ab Freitag, 20.00 Uhr bis längstens Montag 06.00 Uhr) betreut werden. Für die Betreuung von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr wird ein Stunden-Zuschlag verrechnet (siehe Tarifordnung).

1.12. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Betreuungsperson, sowie die Erziehungsberechtigten eines Tageskindes ein bereits bestehender Betreuungsplatz zu wechseln, so wird dieser über den TEV abgeklärt.

1.13. Absenzen des Tageskindes

Geplante Abwesenheiten von

- Ferien (Zeitpunkt und Dauer) müssen spätestens 1 Monat im Voraus **schriftlich** den Betreuungspersonen mitgeteilt werden.
- einzelnen Tagen (von der Schule organisiert wie Schulreise, etc.) müssen mindestens 2 Wochen im Voraus **schriftlich** den Betreuungspersonen bekannt gegeben werden.

Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, so muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden.

1.14. Krankheit / Unfall des Tageskindes

Ungeplante Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Erziehungsberechtigten, des Tageskindes, Unfall) sind der Betreuungsperson in jedem Fall **bis spätestens 08.00 Uhr** zu melden.

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen.

1.15. Absenzen der Betreuungsperson Tagesfamilie

Bei Absenzen der Betreuungsperson besteht generell kein Anspruch auf eine stellvertretende Betreuungsperson. Der TEV ist den Erziehungsberechtigten bei der Suche einer Vertretung behilflich. Kann die Betreuungsperson wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie/er unverzüglich die Erziehungsberechtigten und die Vermittlungs-/Geschäftsstelle informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung muss eine neue Regelung getroffen werden.

1.15.1. Ferien der Betreuungsperson Tagesfamilie

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Erziehungsberechtigten und der Vermittlungs- /Geschäftsstelle mindestens 2 Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Die Erziehungsberechtigten haben während den Ferien der Betreuungsperson kein Betreuungsgeld zu bezahlen.

1.16. Kündigung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Erziehungsberechtigten bzw. der Betreuungsperson und der Vermittlerin besprochen, denn dem Ablöseprozess des Tageskindes muss (ebenso wie der Eingewöhnung) genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Die Kündigung hat schriftlich (per eingeschriebenem Brief) an die Geschäftsstelle und an die Betreuungsperson bzw. an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Für die Auflösung des Betreuungsvertrages gilt eine zweimonatige Kündigungsfrist – auf Monatsende. Die gleiche Frist gilt bei Änderung (Reduzierung) der Betreuungszeiten. Eine Erhöhung der Anwesenheitszeit kann sofort erfolgen, soweit es dem TEV zuzumuten ist, die Anfrage zu erfüllen. Der Betreuungstarif wird in diesem Falle sofort angepasst.

1.16.1. Betreuung während der Kündigungsfrist

Lassen die Erziehungsberechtigten ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Betreuungsperson betreuen, müssen die Betreuungskosten (Anwesenheitstarif gemäss vereinbarten Betreuungszeiten) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden.

1.16.2. Gründe für eine fristlose Kündigung

Die Vermittlungs- oder Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen (siehe untenstehend) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen:

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Falsche Einkommensunterlagen
- Missachtung der Verpflichtungen der Betreuungsperson / Erziehungsberechtigten

2. Finanzielles

2.1. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten sind die nach steuerbarem Einkommen und Vermögen abgestuften Betreuungstarife des TEVs. Die Inkassostelle errechnet anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten den jeweiligen Stundentarif. Die Tarifvereinbarungen werden jährlich, jeweils per Schuljahr (August) anhand der aktuellen Lohn- oder Steuerausweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.2. Abrechnungsformular

Die Betreuungsperson führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen/Ferien eingetragen werden. Sie sendet dieses via E-Mail den Erziehungsberechtigten zur Prüfung. Die Erziehungsberechtigten melden Unklarheiten/Fehleinträge direkt der Betreuungsperson, um die Abrechnung korrigieren zu lassen.

Das Abrechnungsformular ist die Grundlage für die Rechnung an die Erziehungsberechtigten und die Lohnzahlung an die Betreuungsperson.

2.3. Rechnungstellung

Die Höhe der Betreuungskosten, Mahlzeiten, Spesen und der Entschädigung ist in der Tarifordnung festgehalten. Die Rechnung wird auf Grund des monatlichen Betreuungsrapports vom TEV erstellt. Die Begleichung hat innerhalb des Rechnungsmonates zu erfolgen.

3. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Der TEV kann für persönliche Gegenstände, welche die Erziehungsberechtigten ihren Kindern mitgeben, keine Haftung übernehmen. Für Schäden, die ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

4. Sonstiges

4.1. Zusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten und die Betreuungsperson verpflichten sich, an den jährlichen Begleit-/Standortgesprächen mit der Vermittlerin teilzunehmen.

4.2. Schweigepflicht

Die Erziehungsberechtigten, die Betreuungsperson und der Verein stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

4.3. Beschwerden

Die Erziehungsberechtigten können die Ablehnung einer Aufnahme oder die Kündigung des Betreuungsvertrags durch die Geschäftsstelle des TEVs beim Vorstand des Tageselternvereins Adliswil anfechten oder sich hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder schriftlich beschweren. Erste Ansprechperson ist die Vermittlerin. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Vorstand des TEVs.

4.4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des Tageselternvereins Adliswil am 22. März 2018 beschlossen. Es tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Adliswil, März 2018

Vorstand Tageselternverein Adliswil